

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/5 14Os63/08h, 12Os4/09v, 11Os119/14f, 15Os125/16w, 14Os71/18z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.08.2008

Norm

StPO §261 Abs1

StPO §281 Abs1 Z6

Rechtssatz

Für den Ausspruch der Unzuständigkeit genügt jedenfalls die Verdachtsdichte, die den Ankläger zur Erhebung der Anklage berechtigt („Anschuldigungsbeweis“). Ein dringender Verdacht, wie er für die Untersuchungshaft verlangt wird, ist nicht erforderlich. Es reicht, wenn sich aus dem Anklagevorbringen allenfalls in Verbindung mit einem in der Hauptverhandlung rechtmäßig vorgekommenen Beweismittel ein Verdacht ergibt, der inkriminierte Sachverhalt wäre im Fall eines Schulterspruchs als eine in die Zuständigkeit eines höheren Gerichts fallende strafbare Handlung zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 63/08h
Entscheidungstext OGH 05.08.2008 14 Os 63/08h
Bem: Siehe auch RS0124013, RS0124014 und RS0124015. (T1)
- 12 Os 4/09v
Entscheidungstext OGH 19.02.2009 12 Os 4/09v
- 11 Os 119/14f
Entscheidungstext OGH 28.10.2014 11 Os 119/14f
Auch
- 15 Os 125/16w
Entscheidungstext OGH 14.12.2016 15 Os 125/16w
Auch
- 14 Os 71/18z
Entscheidungstext OGH 03.08.2018 14 Os 71/18z
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124012

Im RIS seit

04.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at